



Amtssigniert. SID2026061026858
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 03.06.26 bis 18.06.26
Der Bürgermeister



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-BA-4582/1/13-2026
Innsbruck, 02.06.2026

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbereferat

Mag.^a Julia Auer
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5046
bh.il.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Gemeindeamt Seefeld i.T.
eingelangt am

02. Juni 2026

Zahl

Modern Ski & Haus Abanico Haselwanter GmbH, Geigenbühelstraße 209, 6100 Seefeld in Tirol
Verfahren nach GewO 1994 zur Kenntnisnahme der Änderung Betriebsanlage "Sportgeschäft und Skiverleih" durch Errichtung einer PV-Anlage am Standort in 6100 Seefeld in Tirol, Münchnerstraße 142, GstNr. 159/5, KG Seefeld;
Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die Modern Ski & Haus Abanico Haselwanter GmbH, Geigenbühelstraße 209, 6100 Seefeld in Tirol, hat mit Eingabe vom 30.04.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von REVOLTA Energietechnik GmbH, die Änderung der Betriebsanlage "Sportgeschäft und Skiverleih" am Standort in 6100 Seefeld in Tirol, Münchnerstraße 142, GstNr. 159/5, KG Seefeld, angezeigt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

18.06.2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Standortgemeinde zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Standortgemeinde Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Projektkurzbeschreibung

Firma Modern Ski und Haus Abanico Haselwanter GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Geschäftsgebäudes der Betriebsanlage in 6100 Seefeld, Münchner Straße 142.

Die Montage erfolgt mittels 300 Anstellwinkel auf einem Satteldach. Die Standsicherheit der PV-Anlage wird mittels Falzklemmen unter Berücksichtigung der Schnee- und Windlasten entsprechend der gültigen Lastnormen gewährleistet.

Die Montage erfolgt parallel zur Dachneigung.

Die Module sind südlich ausgerichtet, Abschattungen sind über das gesamte Jahr minimal, es gibt keine nahen Verschattungen.

Zur Umwandlung des gewonnenen Gleichstromes werden Wechselrichter der Firma SOLAREEDGE verwendet. Der Wechselrichter beinhaltet die Trennmöglichkeit auf der Gleichstromseite, die Netzüberwachung sowie den Personenschutz. Der Wechselrichter wird im Gebäude im Raum aufgestellt.

Die DC Verkabelung erfolgt mittels doppelt isolierten Solarkabel im Innenbereich des Gebäudes.

Module:

Hersteller:	Sonnenkraft
Type:	PV440G3RMNE
Nennleistung:	440 Wp
Modulanzahl:	26 Stk
Bruttogesamtfläche:	52 m ²
Gesamtleistung:	11,44 kWp

Wechselrichter:

Hersteller:	SOLAREEDGE
Type:	SE10K RWB 48 Home Hub
Nennleistung:	10 kW
Anzahl:	1 Stk.

Engpassleistung:

Summe der WechselrichterNennleistungen: 10 kW

Abgeschätzte Jahresenergieerzeugung

Pro Modul:	615 kWh/a
Gesamtanlage:	72.000 kWh/a

Gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von

Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 GewO 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Innerhalb der oben genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Auer